

Kostenübernahmevereinbarung

zwischen der

Gemeinde Hesel

vertreten durch Joachim Duin (Gemeindedirektor)
Rathausstraße 14
26835 Hesel

- im Folgenden: „**Gemeinde**“ –

und der

ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694

vertreten durch Tom Lange
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

- im Folgenden: „**Vorhabenträger**“ –

beide im Folgenden „**Parteien**“ genannt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Hesel, Gemarkung Hesel, Flur 32, Flurstücke 126/6, 128, 129 und 132/2. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. HE 17 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Kleinheseler Moor“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 BauGB Folgendes:

1. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für das Planungsverfahren und für alle erforderlichen Fachgutachten sowie sämtliche Kosten für die Realisierung des Vorhabens (einschließlich der Erschließungs- und Vermessungskosten).
2. Der Vorhabenträger stellt bei der nach Abstimmung mit der Gemeinde erfolgenden Beauftragung des Planungsbüros und der Gutachter sicher, dass die Entwürfe der Bauleitpläne, einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Vorbereitung der Abwägungen und sonstige erforderliche Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt und der Gemeinde für die Durchführung des Planungsverfahrens unentgeltlich in Papier- und in bearbeitungsfähiger digitaler Form frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung der Unterlagen erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

Der Vorhabenträger stellt bei der Beauftragung ferner sicher, dass die Gemeinde alle Unterlagen auch im Internet (z.B. für die Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlichen darf. Sollten durch die Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen etwaige Rechte Dritter betroffen sein, stellt der Vorhabenträger die Gemeinde von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung und während der gesamten Durchführung der Bauleitplanverfahren nicht berührt werden. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Änderung nicht besteht, § 1 Abs. 3 BauGB.
4. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Bebauungsplans oder der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.
5. Der Vorhabenträger verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens eventuell bestehenden Ansprüche, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.

Ort, Datum

Gemeinde Hesel

Ort, Datum

ENERTRAG SE